



Betreff:	MDL-Vergütung; Supplierungsverpflichtung
Zahl:	A/0213-Allg-L/2020
Auskünfte:	BD Kärnten - Referate Präs/3d und Präs/3e
Gesetzliche Grundlage:	§ 50 LDG 1984
Ergeht an:	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Die Vergütung für Mehrdienstleistung ist im § 50 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984 geregelt. Diese Bestimmung sieht vier Arten von Mehrdienstleistungsvergütungen vor:

- die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistung,
- die Vergütung für Unterrichtsstunden, die nicht jahresdurchgängig gehalten werden,
- die Vergütung für Einzelmehrdienstleistungen und
- die Vergütung für die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen in Vertretung einer verhinderten Lehrperson.

1. Vergütung für dauernde Mehrdienstleistung:

Eine Vergütung für dauernde Mehrdienstleistung gebührt nur dann, wenn mit der am Beginn des Unterrichtsjahres erstellten Lehrfächerverteilung bzw. Diensterteilung das höchste vorgesehene Stundenausmaß oder das festgelegte Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung überschritten wird, wobei bei einer Unterschreitung der Unterrichtsverpflichtung gem. § 43 Abs. 2 LDG 1984 immer von der Obergrenze der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung auszugehen ist.

LehrerInnen in der Verwendung nach Schultyp	wöchentliche Unterrichtsverpflichtung				
	VS	HS	SS	PTS	SPZ
VS-Lehrer einsprachig	22	---	---	---	---
VS-Lehrer im zweisprachigen Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959	20	---	---	---	---
HS-Lehrer an HS, PTS und SS die nach dem Lehrplan der HS unterr.	---	21	21	21	---
HS-Lehrer, die an solchen Hauptschulen unterrichten, die gemäß §19a KSchG als angeschlossene HS-Klassen geführt werden	21	---	---	---	---
HS-Lehrer, die überwiegend an VS bzw. SS unterrichten	22	---	22	---	---
Sonderschullehrer an VS, ASO, SfSB	22	22	22	---	---
Integrationslehrer	22	21	---	21	---
Mobiler Beratungslehrer	22	22	22	22	22
Sprachheillehrer	22	22	22	22	22
Lehrer für Werkerziehung	22	22	22	22	---
Lehrer für Bewegung und Sport	22	22	22	22	---
Religionslehrer	22	22	22	22	---
Lehrer für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache (D _a Z) bzw. in Sprachförderkursen	22	22	22	22	22
Lehrer für den muttersprachlichen Zusatzunterricht	22	22	22	22	---
Native Speaker	22	---	---	---	---
Lehrer in der Lehrerreserve	22	21	22	21	22

Sonderfälle

Bei Lehrpersonen für einzelne Unterrichtsgegenstände mit einer Verwendung mit mindestens 10 Wochenstunden im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959 idgF gilt eine Unterrichtsverpflichtung von **20** Wochenstunden.

Für Lehrpersonen, die an zwei oder mehreren Schulen eingesetzt werden, an denen eine unterschiedlich hohe Unterrichtsverpflichtung zu erfüllen ist, gilt Folgendes:

- Die individuelle Unterrichtsverpflichtung bestimmt sich nach den Regelungen für die Schulart, an der das höhere Ausmaß an Unterrichtsstunden geleistet wird (das ist im Regelfall die Stammschule).
- Bei gleich großem Stundenausmaß ist die niedrigere Unterrichtsverpflichtung maßgeblich.

Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen in der Personalreserve beträgt je nach Einsatz und Verwendung 22 oder 21 Wochenstunden, wobei jene Lehrpersonen, die nicht mit Kontingentsstunden (Fixstunden) an Volksschulen mit angemeldeten Schülern/Schülerinnen zum zweisprachigen Unterricht eingeteilt wurden, mit 22 Wochenstunden einzuteilen sind.

Schulleitung

Die Unterrichtsverpflichtung der nicht freigestellten zweisprachigen Schulleitung beträgt 18 Wochenstunden, jedoch nur dann, wenn die Leitung im Rahmen ihrer Restunterrichtsverpflichtung selbst als klassenführende Lehrperson in einer Klasse mit zweisprachigen Anmeldungen unterrichtet. Unterrichtet jedoch die nicht freigestellte Leitung in einer Klasse ohne zweisprachiger Anmeldung, gilt für diese die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 20 Stunden.

2. Vergütung für Unterrichtsstunden, die nicht jahresdurchgängig gehalten werden:

Wenn die zu Beginn des Unterrichtsjahres erstellte Lehrfächerverteilung während des Unterrichtsjahres unbedingt geändert werden muss (z.B. wegen der längerfristigen Abwesenheit einer Lehrperson), gebührt jeder Lehrperson bzw. Schulleitung, die laut neuer Lehrfächerverteilung mehr Unterrichtsstunden zu leisten hat, als es ihrer individuellen Unterrichtsverpflichtung entspricht, eine Vergütung für dauernde Mehrdienstleistung.

3. Vergütung für Einzelmehrdienstleistungen; Erfüllung der Supplieverpflichtung:

Der § 50 Abs. 4 LDG 1984 normiert, dass für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der durch Unterrichtserteilung wegen der Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrperson das Stundenausmaß gemäß § 43 Abs. 3 Z 3 LDG 1984 (Supplieverpflichtung im Tätigkeitsbereich C) überschritten wird, der Lehrperson eine besondere Vergütung gebührt.

Für die Vertretung sind in erster Linie Lehrpersonen heranzuziehen, die das in § 43 Abs. 3 Z 3 LDG 1984 zu erbringende Stundenausmaß noch nicht erfüllt haben. Die oben genannte Vergütung gilt in gleicher Weise für Lehrpersonen der Personalreserve, die durch Unterrichtserteilung im Vertretungsfall die Personalreservestunden überschreiten und in gleicher Weise für die Leitung einer allgemeinbildenden Pflichtschule, die durch Unterrichtserteilung im Vertretungsfall ihre in § 51 Abs. 6 LDG 1984 normierte Supplieverpflichtung als freigestellte Leitung überschreitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Lehrperson zur Betreuung der Schüler/Schülerinnen im Rahmen der Jahresnorm innerhalb eines Schuljahres 20 Stunden (sofern es sich um eine teilzeitbeschäftigte Lehrperson oder um eine Lehrperson handelt, die nicht während des gesamten Unterrichtsjahres verwendet wird – das entsprechend niedrigere Stundenausmaß) für die Vertretung einer an der Erfüllung ihrer Unterrichtsverpflichtung verhinderten Lehrperson ohne Anspruch auf MDL – Abgeltung zu halten hat.

Diese Supplerverpflichtung von 20 Stunden gilt ad personam und ist somit für die einzelne Lehrperson dann erfüllt, wenn sie diese 20 Supplierstunden gehalten hat, d.h., dass erst die 21igste Stunde einer solchen Vertretung als Einzelmehrdienstleistung vergütet werden kann. Schulleitungen oder Lehrpersonen die das Ausmaß ihrer Unterrichtsverpflichtung nicht erreichen sowie freigestellte Schulleitungen mit Supplerverpflichtung, haben abwesende Lehrpersonen der Schule im Bedarfsfall im Ausmaß ihrer Supplerverpflichtung **ohne Anspruch auf MDL – Vergütung** zu vertreten.

Die **Supplerverpflichtung der Schulleitung** besteht unabhängig davon, welche Lehrperson an der Erfüllung des Stundenplanes verhindert ist. Supplerverpflichtete Leitungen haben sohin insbesondere auch die Vertretung abwesender Lehrkräfte für Religion oder Werkerziehung zu übernehmen. Ist keine Fachsupplierung möglich (z.B. weil die Schulleitung – bei Abwesenheit einer Religionslehrperson – über keine missio canonica verfügt), hat sie ihre Supplerverpflichtung durch Erteilung von Unterricht in einem anderem Gegenstand zu erfüllen.

Im Falle der Verhinderung von Lehrpersonen gilt für die Vertretungspflicht folgende Reihung:

1. Lehrpersonen, die ihre Unterrichtsverpflichtung nicht oder nicht zur Gänze erfüllen
2. Leitungen mit Supplerverpflichtung (über 8 Klassen)
Leitungsreststunden sind nicht in die Personalreserve oder fiktive Stundenpläne übertragbar!
3. Jede Lehrperson im Ausmaß von 20 Stunden innerhalb der gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der Jahresnorm (Tätigkeitsbereich C).

Randstunden sind nur dann zu supplieren, wenn eine Supplierung pädagogisch zweckmäßig, oder bei ganztägigen Schulformen auf Grund einer bestehenden Aufsichtspflicht über die Schüler/innen geboten ist. Pädagogisch nicht sinnvoll sind daher Supplierungen, die weder eine Fachsupplierung bzw. Unterrichtserteilung durch eine in der betreffenden Klasse unterrichtende Lehrperson in ihrem Unterrichtsgegenstand darstellen noch der Erfüllung der Aufsichtspflicht dienen. Soweit über Schüler/innen eine Aufsichtsführung geboten ist hat vor Verfügung des Entfalls von Randstunden eine nachweisliche Verständigung der Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

4. Vergütung für die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen in Vertretung einer verhinderten Lehrperson

Wenn eine Lehrperson an der Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung verhindert ist und eine andere Lehrperson auf Anordnung der Schulleitung an der Schulveranstaltung teilnimmt, gebührt der in Vertretung tätig werdenden Lehrperson eine Mehrdienstleistungsvergütung für die tatsächlich angefallenen Stunden, höchstens jedoch für 10 Stunden pro Tag.

Dies allerdings nur dann, wenn sie sämtliche von ihr im Aufgabenbereich C zu leistenden Jahresstunden vollständig erbracht hat. Die Zahl der auf diese Weise abzugeltenden Stunden vermindert sich um die Zahl jener Unterrichtsstunden und der damit verbundenen Stunden aus dem Aufgabenbereich B, die für die Lehrperson wegen der Vertretungstätigkeit ersatzlos entfallen. Die Anordnung einer solchen Vertretung darf nur erfolgen, wenn dies unaufschiebbar und pädagogisch notwendig ist.

Beispiel:

Eine Lehrperson nimmt in Vertretung einer verhinderten Lehrperson an einer dreitägigen Schulveranstaltung teil. Sie hätte an diesen drei Tagen in der Schule 12 Stunden zu unterrichten. Vergütung für die Vertretung: pro Tag 10 Stunden, somit insgesamt 30 Stunden.

Entfallener Unterricht: 12 Stunden + 5/6 von 12 Stunden (= 10 Stunden aus Aufgabenbereich B) also insgesamt 22 Stunden.

Es besteht somit ein Anspruch auf Vergütung im Ausmaß von 8 Einzelstunden. Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen wird nicht eingestellt.

5. Praxisschullehrpersonen:

Wenngleich die Teilnahme von Praxisschullehrpersonen an Lehrbesprechungen dem Praxisschulunterricht gleichzuhalten ist, sind die **anfallenden Vor- und Nachbereitungsstunden für Praxisschullehrpersonen als Mehrdienstleistungen auszuweisen**, da sie nicht das der Schule zugewiesene Stundenkontingent belasten sollen. Da diese Stunden nicht im gesamten Schuljahr regelmäßig anfallen, werden sie als Einzelmehrdienstleistungen und nicht als Dauer-Mehrdienstleistungen abgerechnet.

6. Vergütungssätze:

Die **Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen beträgt für jede Unterrichtsstunde**, mit der das Ausmaß der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung in der betreffenden Kalenderwoche überschritten wird, **1,30 % des Gehaltes** der Lehrperson einschließlich bestimmter Zulagen.

Für Zeiten, mit denen die Lehrperson, deren Jahresnorm nach den §§ 45 und 46 LDG 1984 herabgesetzt worden ist oder die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15h MSchG oder nach § 8 VKG in Anspruch nimmt, das Ausmaß der herabgesetzten – und nicht einer vollen – Unterrichtsverpflichtung überschreitet, tritt an Stelle der oben angeführten Vergütung eine Vergütung von 1,2 % des Gehaltes der Lehrperson, einschließlich bestimmter Zulagen.

Die Vergütung für die Vertretung bei mehrtägigen Schulveranstaltungen richtet sich nach § 16 des Gehaltsgesetzes.

Die Supplervergütung beträgt für jede zu bezahlende Supplierstunde 1,30 % des Gehaltes der Lehrperson zuzüglich bestimmter Zulagen. Vertragslehrpersonen im Entlohnungsschema II L erhalten für jede zusätzlich zu leistende Stunde 1,92 % der für eine Jahreswochenstunde gebührenden Jahresentlohnung. Sie können zur Vertretung herangezogen werden, wenn der Unterricht sonst nicht sichergestellt ist.

7. Auszahlungsmodus für dauernde Mehrdienstleistungen:

Jene Dauermehrdienstleistungen, die zu Beginn des Schuljahres gemäß Lehrfächerverteilung festgelegt wurden, werden **bezogen auf die Öffnungstage der Schule vom Beginn bis zu einem Höchstausmaß von 36 Wochen vom Beginn bis zum Ende des Unterrichtsjahres** vergütet. Jene Dauermehrdienstleistungen, die sich während des Schuljahres auf Grund einer unbedingt erforderlichen Änderung der Lehrfächerverteilung ergeben, sind aliquot nach diesem Grundsatz auszuzahlen.

Da der **Vergütungsanspruch für die Vertretung bei mehrtägigen Schulveranstaltungen** davon abhängig ist, dass die betreffende Lehrperson sämtliche aus dem Aufgabenbereich C zu erbringenden Jahresstunden geleistet hat, das Vorliegen dieser Voraussetzung aber naturgemäß erst nach Ende des Unterrichtsjahres feststellbar ist, kann eine allenfalls gebührende Mehrdienstleistungsvergütung **nicht vor dem Ende des Unterrichtsjahres** angewiesen werden.

8. Verminderung bzw. Einstellung der dauernden Mehrdienstleistungsvergütung:

Ist die Lehrperson in Folge Erkrankung oder Pflegefreistellung vom Dienst abwesend, vermindert sich die auf die betreffende(n) Woche(n) entfallende Vergütung um ein Fünftel für jeden Tag der Abwesenheit.

Das Gleiche gilt, wenn die Lehrperson aus einem der folgenden Gründe vom Dienst abwesend ist:

- die Lehrperson befindet sich auf Sonderurlaub oder Karenzurlaub
- die Lehrperson bleibt dem Dienst eigenmächtig länger als drei Tage fern.

Beispiel:

Eine Volksschullehrperson mit einer Unterrichtsverpflichtung von 22 Stunden pro Woche. Der Lehrperson, die an einer Volksschule mit Fünftageweche unterrichtet, werden in der Lehrfächerverteilung 23 Stunden zugewiesen (Anspruch auf Vergütung für eine Mehrdienstleistungsstunde). In einer Schulwoche unterrichtet die Lehrperson am Montag. Vom Mittwoch bis einschließlich Sonntag ist sie krank. Die für die zwölfte Schulwoche gebührende Mehrdienstleistungsvergütung vermindert sich um 3/5.

9. Zeitkonto:

Jede Lehrperson kann durch Erklärung bewirken, dass Mehrdienstleistungen gem. § 50 Abs. 1 bis 4 LDG 1984 zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz nicht ausbezahlt, sondern mit der Zahl der Unterrichtsstunden einem Zeitkonto gutgeschrieben werden (Teilgutschrift). Die Erklärung ist bis zum 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres im Dienstweg abzugeben, bezieht sich auf ein Unterrichtsjahr und ist unwiderruflich. Die Summe der während der Ansparphase je Unterrichtsjahr erworbenen Teilgutschriften bildet die Gesamtgutschrift. Die jeweiligen Teilgutschriften und die Gesamtgutschrift sind der Lehrperson auf Verlangen einmal jährlich mitzuteilen. Der Antrag auf Verbrauch der gutgeschriebenen MDL ist jeweils bis zum 1. März des vorangehenden Unterrichtsjahres zu stellen.

Der Verbrauch von gutgeschriebenen Unterrichtsstunden ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Lehrperson muss zu Beginn des Verbrauches bereits das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben.
2. Die durch den Verbrauch freiwerdenden Unterrichtsstunden sind durch eine neu aufzunehmende Lehrkraft zu übernehmen, sofern eine Nachbesetzung erforderlich ist.
3. Der Verbrauch ist auf Antrag zu bewilligen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen oder der Verbrauch ansonsten während der verbleibenden aktiven Dienstzeit nicht möglich wäre.
4. Der Verbrauch hat im Rahmen einer Herabsetzung der Jahresnorm im Ausmaß von 50 bis 100 vH für ein ganzes Schuljahr zu erfolgen. Im Jahr der Ruhestandsversetzung ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres möglich.
5. Während einer gänzlichen Freistellung ruht der Anspruch auf eine Leitungszulage.

Nicht durch Freistellung verbrauchte Unterrichtsstunden sind auf Antrag im Falle des Ausscheidens aus dem Dienststand zu vergüten.

10. Beantragung:

Anfallende MDL-Stunden sind über die Eingaben in die Sokrates - Schulverwaltung zu dokumentieren und zu beantragen. Für die Richtigkeit der Angaben trägt die Schulleitung die Verantwortung. Die ordnungsgemäße und aktuelle Datenführung in der Sokrates - Schulverwaltung stellt eine Dienstpflicht der Schulleitung dar.

Dauernde Mehrdienstleistungen können erst nach ihrer Genehmigung durch die Bildungsdirektion für Kärnten umgesetzt werden. Einzelmehrdienstleistungen (Supplierstunden) können ebenfalls nur bei Vorliegen einer entsprechenden Begründung vergütet werden.

Die Schulleitungen sind verpflichtet, alle Stundenpläne, Vertretungspläne sowie die aktuellen Stände der Supplerverpflichtung des Tätigkeitsbereiches C in der Sokrates - Schulverwaltung einzutragen bzw. die Liste mit den abgerechneten MDL im Konferenzzimmer auszuhängen. Voraussetzung für die Abrechnung von eventuell anfallenden MDL sind die ordnungsgemäßen und zeitgerechten Eintragungen in der Sokrates - Schulverwaltung.

Um die zeitgerechte Vergütung zu gewährleisten müssen bis zum jeweils 5. des Folgemonates die Wochen MDL berechnet und genehmigt werden!

Diese Aktion muss auch dann durchgeführt werden, wenn keine Mehrdienstleistungen an der Schule angefallen sind, um damit der Bildungsdirektion für Kärnten eine Leermeldung zu übermitteln.

Fehlende oder nachträgliche Korrekturen nach dem Stichtag können nur mit entsprechender Begründung schriftlich bzw. per E-Mail an die Referate Präs/3d und Präs/3e gemeldet werden!

Dieser Erlass ist allen Lehrpersonen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlass 06-SHB-14/15-2011 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Jänner 2021
Für den Bildungsdirektor
Dr. Peter Wieser